Vergaberecht in der Gebäudereinigung

Fälle aus der Rechtsprechung

Hätten Sie's gewusst? Ein Bieter ist nicht unbedingt ungeeignet für öffentliche Aufträge, weil über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Ein Insolvenzverfahren befreit nach aktueller Rechtsprechung den Auftraggeber nicht von einer Eingungsprüfung im Einzelfall. Diesen Fall und andere aktuelle Urteile stellt Dr. Daniel Soudry, Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf, vor.

Insolvenz kein zwingender Eignungsmangel

Ein Bieter ist nicht zwingend ungeeignet für öffentliche Aufträge, weil über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (OLG Düsseldorf, 02.05.2012, VII-Verg 68/11).

Die Vergabeunterlagen eines Auftraggebers bestimmten, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Ausschluss des jeweiligen Bieters führt. In diesem Fall sei die Leistungsfähigkeit nicht sichergestellt. Zu Unrecht, wie der Vergabesenat des OLG Düsseldorf klarstellt. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens befreit den Auftraggeber nicht von der Eignungsprüfung im konkreten Einzelfall.

Nach § 6 Abs. 5 lit. a) VOL/A haben öffentliche Auftraggeber ein Ermessen bei der Entscheidung über den Ausschluss insolventer Bieter. Hiermit ist der automatische Ausschluss eines Bieters ohne jede weitere Prüfung nicht zu vereinbaren. Denn ein Ziel des Insolvenzverfahrens ist die Erhaltung des betroffenen Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzplans. Daran wird erkennbar, dass sich die Eignung eines Bieters und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen nicht zwingend ausschließen.

OLG Düsseldorf zur Nachforderung fehlender Nachweise bei VOL/A

Auftraggeber haben bei Vergabeverfahren nach der VOL/A ein Ermessen bei der Entscheidung, ob sie fehlende Erklärungen und Nachweise nachfordern. Die Gründe für die Ermessensentscheidung müssen sorgfältig dokumentiert werden (OLG Düsseldorf, 02.05.2012, VII-Verg 68/11).

Bisweilen nehmen Auftraggeber die Ermessensentscheidung vorweg und bestimmen, dass Angebote, denen Nachweise oder Erklärungen fehlen, in jedem Falle ausgeschlossen werden. So vermeiden sie eine aufwendige Nachforderung von Unterlagen. Der Vergabesenat stellt nun klar, dass die Gründe für eine solche Entscheidung sorgfältig zu dokumentieren sind. Geschieht dies nicht, liegt die Vermutung nahe, dass der Auftraggeber sich keine Gedanken bei der Ermessensausübung gemacht hat. In diesem Fall ist die generelle Ablehnung einer Nachforderung fehlender Nachweise und Erklärungen fehlerhaft.

Unterkostenprüfung nur bei erheblicher Abweichung

Auftraggeber müssen Angebote erst dann auf ihre Auskömmlichkeit untersuchen, wenn sie erheblich niedriger ausfallen als die anderen Angebote (OLG Düsseldorf, 25.04.2012, VII-Verg 61/11).

Nach § 19 Abs. 6 S. 2 EG VOL/A sind Angebote von der Wertung auszuschließen, deren Preis unauskömmlich ist. Damit sollen Auftraggeber vor der Auswahl eines Bieters geschützt werden, der wegen zu niedriger Preise bei der Ausführung der Leistung in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.

Ein Auftraggeber muss das Angebot eines Bieters aber erst auf seine Auskömmlichkeit hin prüfen, wenn der Preisabstand mindestens 20 % zum nächst höheren Angebot beträgt.

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf. Er berät Auftraggeber und Bieter bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren

Keine Losvergabe bei sachlichen Gründen

Bei Vorliegen sachlicher Gründe sind öffentliche Auftraggeber nicht zu einer Losvergabe verpflichtet (OLG Düsseldorf, 25.04.2012, VII-Verg 100/11).

Auftraggeber haben einen Ermessensspielraum, ob und wie sie Aufträge in Lose aufteilen. Dieser Spielraum ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Sofern wirtschaftliche oder technische Gründe es erfordern, ist eine Gesamtvergabe zulässig. Gerichte prüfen die Entscheidung eines Auftraggebers lediglich darauf, ob sie offenkundig fehlerhaft ist oder auf vernünftigen Erwägungen beruht und im Ergebnis vertretbar ist.

OLG München lockert Anforderungen an unverzügliche Rüge

Eine Rüge, die erst nach 7 - 8 Kalendertagen erhoben wird, ist noch unverzüglich (OLG München, 15.03.2012, Verg 2/12).

Das OLG München festigt mit dieser Entscheidung seine neue, weitaus großzügigere Rechtsprechung zur „Unverzüglichkeit". Das Gericht legt den Begriff der „Unverzüglichkeit" nicht mehr so eng aus wie bisher, weil der nationale Gesetzgeber die Pflicht zur unverzüglichen Rüge zuletzt erheblich eingeschränkt habe. Liege ein Vorabinformationsschreiben vor, sei sogar ein Verzicht auf die Rügefrist denkbar.

Gegenseitige Nachunternehmernennung zulässig

Zwei Bieter dürfen sich in derselben Ausschreibung gegenseitig als Nachunternehmer für das jeweils andere Angebot benennen. Dies hat der Vergabesenat des OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 21.05.2012 (VII-Verg 3/12) entschieden.

Eine gegenseitige Benennung als Nachunternehmer ist kein Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs. Zwar wissen die Bieter in diesem Fall von der Identität des jeweils anderen Bieters. Allein darin liegt jedoch kein Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot.

Etwas anderes kann jedoch dann gelten, wenn den Bietern kein nennenswert eigener Kalkulationsspielraum mehr verbleibt. Unter diesen Umständen haben die Bieter faktisch Kenntnis von den Angebotsinhalten des jeweils anderen Bieters. Dann ist ein Geheimwettbewerb nicht mehr möglich.

Textile Fußbodenbeläge

Verfasser:
Martin Lutz
Herausgeber:
FIGR

Verlag:
Lutz-Fachbücher
72555 Metzingen

Erstauflage Juni 2012
€12,95 (inkl. 7 % MwSt.)

80 Seiten, Softcover
ISBN 978-3-934939-19-6

- Allgemeine Grundlagen
- Aufbau und Eigenschaften textiler Beläge
- Textile Fasern
- Arten textiler Beläge
- Behandlungsmittel für textile Beläge
- Maschinen, Geräte und Reinigungsutensilien
- Verfahren und Methoden zur Teppichreinigung
- Aufrüstung von textilen Belägen
- Reinigungsschäden/ Oberflächenveränderungen

Bestellschein Am schnellsten geht´s per Fax: 0 74 53/9 38 57 97

Hiermit bestelle ich ___ Exemplare „Textile Fußbodenbeläge" zum Preis von Euro 12,95/Ex. (+Versandkosten)

Firma ____ Name, Vorname ____

Straße, Hausnummer ____ Postleitzahl, Wohnort ____

Telefon ____

E-Mail ____ Datum, Unterschrift ____

Knittler Medien GmbH
Mittlerer Hubweg 5 ▪ 72227 Egenhausen
Tel. +49 (0) 7453/9 38 57 87 ▪ Fax +49 (0) 7453/9 38 57 97 ▪ www.knittler.de

Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. und zzgl. Verpackungs- und Versand-